

03.07.00**Empfehlungen**
der AusschüsseG - Fz - Kzu **Punkt ...** der 753. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 2000

Zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für
Apotheker (2. ÄndV AAppO)

A

Der **federführende Gesundheitsausschuss (G)** und
der **Ausschuss für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

G 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist die Angabe "Satz 2 Nr. 2 b" durch die Angabe
"Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b" zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

G 2. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b sind die Wörter "das Gesetz" durch die Wörter
"Artikel 4 des Gesetzes" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 04. JULI 2000

(noch Ziffer 2)

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

K
(Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4)

3. Zu Artikel 1 Nr. 13 (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Der Adressat dieser Regelung erscheint unklar: Sollte es sich um das Landesprüfungsamt handeln, müssten § 6 Abs. 3 Nr. 5 bzw. § 6 Abs. 4 Nr. 3 AAppO entsprechend geändert werden; ist die Universität gemeint, so fehlt es an der Regelungskompetenz des Bundes.

G
(Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 3)

4. Zu Artikel 1 Nr. 13 (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann zusätzlich zu den für die Stoffgebiete A bis I angegebenen Bescheinigungen insgesamt bis zu vier weitere Bescheinigungen verlangen."

Begründung:

Es ist erforderlich, den Adressaten dieser Regelung zu nennen.

G
K

5. Zu Artikel 1 Nr. 18a - neu - (Anlage 12 zu § 17 Abs. 2 Satz 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 18 folgende Nummer 18a - neu - einzufügen:

(noch Ziffer 5)

'18a. Anlage 12 wird wie folgt gefasst:

"Anlage 12
(zu § 17 Abs. 2 Satz 3)

Anzahl und Verteilung der Prüfungsfragen in den einzelnen Fächern des Ersten Prüfungsabschnitts

- | | |
|--|------------|
| I. Allgemeine, anorganische und organische Chemie | 100 Fragen |
| II. Grundlagen der pharmazeutischen Biologie und der Humanbiologie | 100 Fragen |
| III. Grundlagen der Physik, der physikalischen Chemie und der Arznei-
formenlehre | 80 Fragen |
| IV. Grundlagen der pharmazeutischen Analytik | 80 Fragen" |

Begründung:

Redaktionelle Anpassung der Anlage 12 an den durch Artikel 1 Nr. 7 neu gefassten § 17 Abs. 1.

B

6. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

7. Der Ausschuss für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Das Bundesministerium für Gesundheit wird aufgefordert spätestens 2006 zu berichten, wie die Universitäten die durch die Änderung der Approbationsordnung notwendig gewordenen Anpassungen umgesetzt haben. Dabei soll es insbesondere den Aufbaustand des Faches Klinische Pharmazie und eine realistische Einschätzung der vollständigen Umsetzung bis zum Jahre 2011 darlegen und einen Vorschlag zur Anpassung der Approbationsordnung an die entstandene Situation vorlegen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Da die Änderung der Approbationsordnung die erforderliche Anpassung der Ausbildung und Prüfung an die Weiterentwicklung des Faches beinhaltet, ohne zusätzliche Ressourcen von den Ländern zu fordern und ohne die gegenwärtigen Zulassungszahlen zu reduzieren, kann der Zweiten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker zugestimmt werden.

Der Verwaltungsausschuss der ZVS ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sich der Curricularnormwert für den Studiengang Pharmazie in Höhe von 4,5 nicht ändern wird. Voraussetzung sei allerdings, dass für den Studiengang Pharmazie ebenso wie für alle übrigen Studiengänge eine Semesterlänge von 14 Wochen zu Grunde gelegt wird. Dies hat das Bundesministerium für Gesundheit getan. Damit entsteht durch die Änderung der Approbationsordnung kein Mehrbedarf an wissenschaftlichem Personal. Der Personalbedarf für das neue Fach Klinische Pharmazie kann somit durch Umwidmung aus dem Bestand der Lehrereinheit realisiert werden.

Angesichts der Vorgabe in § 11 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 Ziffer V ist eine Klinische Pharmazie spätestens in 10 Jahren an den Hochschulen einzuführen. Bei der Umsetzung dieser Maßnahme im vorgegebenen Zeitraum könnten in den Hochschulen Probleme entstehen. Aus diesem Grund soll das Bundesministerium für Gesundheit 5 Jahre nach Inkrafttreten der Änderung der Approbationsordnung für Apotheker über den Aufbaustand des Faches Klinische Pharmazie an den Universitäten berichten und einen Vorschlag zur Anpassung der Approbationsordnung an die entstandene Situation vorlegen.